

## **Leitlinien des NetzwerkesPflege\_C**

### **Leitlinie 1 Bildung und Aufgabe**

Grundlage für die Bildung des NetzwerkesPflege\_C ist § 6 der Kooperationsvereinbarung zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur im Freistaat Sachsen auf der Grundlage § 15 SGB I i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB XI.

Das NetzwerkPflege\_C trägt zur integrierten Organisation und Koordination von Unterstützungs- und Versorgungsleistungen bei, um im Einzelfall bedarfsorientierte auf eine vernetzte Versorgungsstruktur zurückgreifen zu können. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung bereits bestehender Versorgungsstrukturen und Gewinnung von Netzwerkpartnern werden ergänzende Angebote in den Sozialräumen erschlossen und nutzbar gemacht, Versorgungs- und Betreuungsangebote abgestimmt sowie offene Bedarfe formuliert.

### **Leitlinie 2 Zusammensetzung**

Kern des NetzwerkesPflege\_C bilden die Pflegekassen und das Sozialamt Chemnitz als Projektpartner des Modellprojektes zur Sicherstellung einer vernetzten und trägerneutralen Beratung zur Pflege/Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.

Das NetzwerkPflege\_C setzt sich ferner zusammen aus Vertretern aller Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Trägern die in der Stadt Chemnitz in den Arbeitsfeldern der Pflege oder Seniorenarbeit tätig sind. Dies können sein:

- Sozialleistungsträger
- Leistungserbringer in Sachen Pflege
- Beratungsstellen
- Vertreter von Ehrenamt und Selbsthilfe
- Sonstige Vertreter (z.B. Vermieter, MdK, ...)

Strukturell gliedert sich das NetzwerkPflege\_C in das Vorbereitungsgremium zur Organisation von Netzwerkkonferenzen und in drei themenbezogene, eigenverantwortlich agierende Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppenleiter bilden das Vorbereitungsgremium.

### **Leitlinie 3 Benennung von Vertretern**

In der konstituierenden Sitzung des NetzwerkesPflege\_C am 09.09.2009 wurde nach den Interessenbekundungen der Teilnehmer und Benennung weiterer potentieller Mitglieder die Zusammensetzung des Netzwerkes beschlossen.

Interessenten, die dem NetzwerkPflege\_C beitreten wollen, bekunden dies schriftlich in der Beitrittserklärung (Anlage 1), stellen sich und ihre Organisation in der folgenden Netzwerkkonferenz vor. Über die Mitarbeit neuer Netzwerkpartner wird nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit abgestimmt. Die Aufnahme ist für potentielle Mitglieder möglich, wenn diese die Belange von Ratsuchenden, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen vertreten und keine kommerziellen Interessen verfolgen.

#### **Leitlinie 4 Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle des NetzwerkesPflÈge\_C wird im Sozialamt, Abteilung Senioren- und Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde angesiedelt. Diese koordiniert das Vorbereitungsgremium, empfängt und verteilt Zuarbeiten, fertigt und verteilt Protokolle sowie die Einladungsschreiben für die Netzwerkkonferenzen an alle Netzwerkpartner.

#### **Leitlinie 5 Arbeitsweise**

Den Netzwerkpartnern obliegen gleiche Rechte und Pflichten im Netzwerk. Sie bringen die Interessen der von ihnen vertretenen Akteure in die Arbeitsgruppen und/oder den Netzwerkkonferenzen ein. Als Multiplikatoren informieren sie über die Tätigkeiten und Aktivitäten des Netzwerkes.

#### **Leitlinie 6 Netzwerkkonferenzen und Arbeitsgruppentreffen**

Im Modellzeitraum (bis März 2010) finden die Netzwerkkonferenzen aller drei Monate statt. Nach Beendigung der Modellphase sollte jährlich mindestens eine Netzwerkkonferenz durchgeführt werden. Die Organisation der Konferenzen und die Erstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorbereitungsgremium. Die Koordinierungsstelle verschickt die Einladungen an die Netzwerkpartner.

Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeitsgruppentreffen eigenständig. Im Verhinderungsfall informieren die Arbeitsgruppenmitglieder den Arbeitsgruppenleiter und entscheiden, ob ein Vertreter entsendet werden soll. Jede Arbeitsgruppe ist verpflichtet die Ergebnisse des zu bearbeitenden Themenkomplexes zu den Netzwerkkonferenzen vorzutragen.

#### **Leitlinie 7 Abstimmungen**

Das NetzwerkPflÈge\_C spricht Empfehlungen aus.

Entscheidungen über die Positionierung zu Empfehlungen werden durch die Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Abweichende Meinungen werden protokollarisch festgehalten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird wie in der Leitlinie 3 ausgeführt verfahren und abgestimmt.

#### **Leitlinie 8 Inkrafttreten**

Die Leitlinien werden in der Netzwerkkonferenz am 02.12.2009 beraten und treten mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Leitlinien wurden, entsprechend des Beschlusses der Netzwerkpartner in der Netzwerkkonferenz am 30.11.2012, am 12.01.2012 aktualisiert.

Die Leitlinien wurden, entsprechend des Beschlusses der Netzwerkpartner am 01.03.2019 aktualisiert.